jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/25 12Os115/86, 15Os159/07g, 12Os7/14t, 13Os121/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1986

Norm

StGB §21
StGB §22
StGB §23

Rechtssatz

In allen Fällen, in welchen die gesetzlich normierten Einweisungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein Absehen von der Einweisung im Gesetz nicht vorgesehen ist, muß die in concreto in Betracht kommenden Maßnahme angeordnet werden, wobei es weder darauf ankommt, ob eine gleichartige Maßnahme am Betroffenen bereits vollzogen wird oder nicht, noch ob die Anlaßtat während des Maßnahmevollzuges oder außerhalb dieses begangen wurde.

Entscheidungstexte

- 12 Os 115/86
  Entscheidungstext OGH 25.09.1986 12 Os 115/86
  Veröff: JBl 1987,466 = SSt 57/71
- 15 Os 159/07g
  Entscheidungstext OGH 18.02.2008 15 Os 159/07g
  Beisatz: Für eine Differenzierung danach, ob die besondere Gefährlichkeit „im Rahmen eines gesetzeskonformen Maßnahmenvollzugs" zu verneinen (gewesen) wäre, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. (T1)
- 12 Os 7/14t
  Entscheidungstext OGH 06.03.2014 12 Os 7/14t
  Auch
- 13 Os 121/17v
  Entscheidungstext OGH 06.12.2017 13 Os 121/17v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0090406

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at